

KOOPERATIONSVERTRAG Straßenbau zwischen



der
Hochschule Anhalt (FH),
Bernburger Straße 55, 06366 Köthen
vertreten durch
Herrn Präsident Prof. Dr. Dieter Orzessek



der
Stadt Dessau-Roßlau,
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
vertreten durch
Herrn Beigeordneten Für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Joachim Hantusch

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen der Hochschule Anhalt (FH) und der Stadt Dessau-Roßlau vom wird der nachfolgende Kooperationsvertrag geschlossen.

1. Vorbemerkung

Die in vielen Ortsteilen Dessau-Roßlaus vorhandenen ungebundenen Straßen weisen erhebliche Zustandsdefizite auf. Der kostenintensive, regelgerechte grundhafte Ausbau dieser Straßen ist aufgrund der finanziellen Situation der Kommune auf absehbare Zeit nicht leistbar.

Umfragen ergaben, dass auch die anliegenden Bürger den grundhaften Ausbau aus finanziellen Gründen nicht leisten können und ihn deshalb ablehnen. Diese Situation ist auch in vielen Teilen des Landes Sachsen-Anhalt vorzufinden.

In einem gemeinsamen Pilotprojekt sollen unter wissenschaftlicher Begleitung Wege aufgezeigt werden, die es ermöglichen, auf gesicherten Erkenntnissen den Straßenzustand für alle Beteiligten unter Einsatz geringerer finanzieller Mittel (als bei grundhaftem Ausbau) zu verbessern.

2. Gegenstand der Zusammenarbeit

- 2.1 Die Vertragspartner arbeiten auf dem Gebiet des Straßenbaus, hier speziell in Richtung der Entwicklung und Erprobung von Anwenderregeln außerhalb des bestehenden Regelwerkes für einen vereinfachten und nachhaltigen Ausbau vorhandener ungebundener Fahrbahnen für Anliegerstraßen und Wohnwege zusammen. Der Vertragspartner Hochschule Anhalt übernimmt die wissenschaftlich / theoretische Bearbeitung, die Stadt Dessau-Roßlau die Planung und bauseitige Realisierung.

- 2.2 Auf der Grundlage einer gemeinsamen abgestimmten Aufgabenstellung und der daraus erfolgenden Ermittlung des notwendigen Förderumfanges beantragen die Vertragspartner die maßnahmebezogene Förderung.
- 2.3 Art und Umfang der von jedem Partner durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Partner. Jeder Partner ist für die Durchführung seiner Arbeiten selbst verantwortlich.
- 2.4 Als Projektverantwortliche werden benannt:
- für die Hochschule Anhalt (FH): Herr Prof. Dr.-Ing. Weingart
 - für die Stadt Dessau-Roßlau: Herr Pfefferkorn, Amtsleiter Tiefbauamt
- 2.5 Die weiteren Verantwortlichkeiten innerhalb der Projekte werden im Rahmen der Förderanträge festgelegt. Weitere Festlegungen werden durch die Zusatz-, Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide geregelt.

3. Durchführung

- 3.1. Die Vertragspartner werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über den Fortgang der Arbeiten und der Ergebnisse gegenseitig unterrichten sowie Berichte austauschen.
- 3.2. Die Vertragspartner werden fachlich qualifizierte Mitarbeiter in dem Umfang beauftragen, dass die in der Aufgabenbeschreibung angegebenen Termine eingehalten werden können. Jeder Vertragspartner wird einen für die Arbeiten zuständigen Ansprechpartner benennen und den anderen Vertragspartnern mitteilen.
- 3.3. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, einen anderen Vertragspartner oder alle gemeinsam zu vertreten.

4. Laufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrages ist im Allgemeinen an die Laufzeit des Rahmenvertrages § 5 gekoppelt. Bei Erfordernis entsprechend der Förderrahmenbedingungen zu einem Forschungsprojekt kann diese auch darüber hinausgehen.

5. Finanzierung

- 5.1. Die Finanzierung der Forschungsprojekte soll über Fördermittel gesichert werden, die auf der Grundlage einer gemeinsamen Aufgabenstellung und der daraus folgenden Formulierung einer Projektskizze zu beantragen sind.
- 5.2. Sollten durch die Höhen der Förderquote Eigenmittel in die Projekte eingebracht werden müssen, wird jeder Projektpartner vor Antragstellung sich bemühen, im Rahmen seiner jeweiligen finanziellen Möglichkeiten, die erforderlichen Eigenmittel zu beschaffen.
- 5.3. Jeder der aktiv wirkenden Vertragspartner (FH – für Entwicklung, Beprobung und Auswertung, Stadt - für bauliche Ausführung der Beprobungsobjekte) trägt seine Kosten im Rahmen des für seinen fachlichen Teil geltenden Zuwendungsbescheids.

6. Unteraufträge

Vor Vergabe von Unteraufträgen an Dritte (mit Ausnahme der bereits im gemeinsamen Verbundvorhaben genannten) sind die übrigen Vertragspartner schriftlich zu informieren.

7. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- 7.1. Die Vertragspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln; sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis zu Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.
- 7.2. Die Vertragspartner werden alle Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, geheim halten. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer. Nach Abschluss des Vorhabens ist jeder Vertragspartner hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Informationen frei.

8. Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand betreffen, werden gegenseitig abgestimmt. Die Vertragspartner werden hinsichtlich des Zeitpunkts und Inhalts der Veröffentlichungen die Interessen der anderen Vertragspartner berücksichtigen. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf von keinem Vertragspartner unbillig verweigert werden. Bei Veröffentlichungen von Ergebnissen, die auf Informationen, Daten etc. des Verbundvorhabens zurückgehen, ist stets derjenige Vertragspartner zu benennen, von dem sie erarbeitet wurden.

9. Kenntnisse

Die Vertragspartner werden sich in Bezug auf den Vertragsgegenstand über die erzielten Forschungsergebnisse und den Fortgang der Arbeit unterrichten sowie Zwischen- und Schlussberichte austauschen. Die Vertragspartner räumen sich an den bei der Durchführung der Forschungsarbeiten jeweils entstehenden Kenntnissen und Arbeitsergebnissen für die Dauer des Verbundvorhabens und danach ein Nutzungsrecht ein.

10. Gewährleistung/Haftung

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der vertragsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben, den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik zu Grunde zu legen, mit der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt vorzugehen und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Weitergehende gegenseitige Gewährungspflichten und Haftungsansprüche bestehen nicht.

11. Vorrang des Zuwendungsbescheides

Die Parteien werden ihre Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag unter Einhaltung der sich aus dem Zuwendungsbescheid nebst Nebenbestimmungen ergebenden Bedingungen erfüllen. Bei der Vertragserfüllung haben die Regelungen des Zuwendungsbescheides und seine Nebenbestimmungen Vorrang. Sollte eine vertragliche Regelung gegen den Zuwendungsbescheid verstoßen, werden sich die Parteien bemühen, diese durch eine bescheidkonforme Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner nahe kommt.

12. Kündigung/Ausscheiden eines Partners

- 12.1. Jeder Vertragspartner kann mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung am Verbundvorhaben kündigen, wenn für ihn die Weiterarbeit unzumutbar geworden ist und die Vertragspartner über sein Ausscheiden vorher informiert wurden. Mitteilungspflichten an den Zuwendungsgeber sind ebenfalls zeitnah zu berücksichtigen.
- 12.2. Im Falle des Ausscheidens eines Vertragspartners gem. Ziffer 12.1.
 - beschränken sich seine Rechte auf die ihm bis zum Zugang der Kündigung der mitgeteilten Ergebnisse. Er ist zur Weitergabe solcher Ergebnisse nicht berechtigt.
 - bleiben die Rechte der anderen Vertragspartner durch die im vorliegenden Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte unberührt.
 - können, soweit die Fortführung des Vorhabens sinnvoll erscheint, die nicht erfüllten Aufgaben des ausscheidenden Vertragspartners durch einen neuen Vertragspartner übernommen werden.
- 12.3. Die Aufnahme eines weiteren Vertragspartners anstelle des Ausscheidens bedarf der schriftlichen Vereinbarung aller Vertragspartner. Es ist dabei festzulegen, dass der neue Vertragspartner nur zu den Bedingungen dieses Kooperationsvertrages in das Vorhaben eintreten kann. Weiter ist festzulegen, welche Arbeitsanteile auf ihn entfallen. Die Verpflichtungen der übrigen Vertragspartner gelten dem Ausscheidenden gegenüber nur für Arbeitsergebnisse, die vor dem Zugang der Kündigung erzielt wurden, sowie für Schutzrechte, die vor dem Zugang der Kündigung angemeldet wurden. Verpflichtungen des Ausscheidenden gemäß den Bestimmungen des Vertrages gelten auch nach seinem Ausscheiden für alle Ergebnisse und Schutzrechte, die er aufgrund von Arbeiten erhalten hat, deren Durchführung er im Rahmen des Vorhabens übernommen und begonnen hat.
- 12.4. Für den Fall, dass die Partner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Verbundvorhaben verfolgte Projektziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Partner über das weitere Vorgehen, einschließlich der Rechte an bis dahin entstandenen Arbeitsergebnissen, verständigen und ggf. darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Kooperationsvereinbarung wird in vier Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Kooperationspartner je zwei Exemplare erhält.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

13.3. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

13.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmungen am Nächsten kommt.

Für die Stadt Dessau-Roßlau

Für die Hochschule Anhalt

Dessau-Roßlau, den.....

Dessau-Roßlau, den.....

.....
Beigeordneter für Wirtschaft
und Stadtentwicklung

.....
Präsident HSA (FH)